

13 e OWi 3425 Js-Owi 16526/19 (329/19)
3425 Js-Owi 16526/19 Staatsanwaltschaft Neuruppin

Rechtskräftig seit: 04.01.2020
Oranienburg, 28.01.2020

Justizbeschäftigte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Oranienburg in seiner Sitzung am 08.07.2019, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Die Betroffene wird wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der Fassung vom 28.09.2017 zu einer Geldbuße von

100 €

verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens und ihre auslagen.

Gründe

Die Betroffene ist Eigentümerin eines Grundstücks in Hohen Neuendorf in der

b. Das Grundstück verfügt über eine Straßenfront zur

Nach dem Inhalt der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung sind nach § 2 Ziffer 1 die Reinigung der Gehweg sowie Nebenanlagen dem Eigentümer der durch sie angrenzenden Grundstücke auferlegt.

In § 4 ist die Art und Umfang der Reinigungspflichten näher aufgeschlüsselt, wobei unter Ziffer 3 Kehricht, Unrat sowie Laub und anderer Abwurf von Bäumen oder anderem Grün nach Beendigung der regelmäßigen Säuberung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen sind.

Ergänzend sei erwähnt, dass in § 1, welcher die Begriffsdefinition klarstellt, unter Nebenanlagen in Absatz 2 e Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg geregelt sind.

Die Betroffene wehrt sich – wohl seit Jahren – den vor ihrem Grundstück gelegenen Grünstreifen entsprechend der Satzung zu reinigen, da nach ihrer Auffassung, diese Reinigungspflicht nicht dem Eigentümer des Grundstück auferlegt werden könne, da es sich insoweit nicht um Verschmutzungen sondern um die Folge eines natürlichen Prozesses, nämlich des Laubabwurfs, handele. Möglicherweise sei sie – ohne Anerkennung einer Pflicht – dazu bereit, das Laub zu entsorgen, falls die Gemeinde Hohen Neuendorf ihr auf ihre Kosten eine Entsorgungsmöglichkeit bereitstelle.

Die Betroffene hat weiterhin ausgeführt, dass sie eine ähnliche Problematik mit ihrem Grundstück in Strausberg schon „durch“ habe. Auch hier fege sie nicht, da die Gemeinde Strausberg sie „geärgert“ hätte.

Die Betroffene hat darüber hinaus geschildert, am Anfang die monierte Fläche gereinigt habe aufgrund von Kritik in der Nachbarschaft, was die Regelmäßigkeit und Häufigkeit ihrer Reinigung angehe, habe sie diese Tätigkeit jedoch eingestellt, zumal sie unter keinen Umständen bereit sei, Laubsäcke zu kaufen.

Der Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung folgt zwanglos aus den Lichtbildern, Bl. 6 der Beiakte, auf welche, ebenso auf dem Lageplan, Bl. 7 der Beiakten, gemäß § 267 Abs. 1 StPO Bezug genommen wird.

Die Betroffene hat den Zustand, so wie er aus den Lichtbildern ersichtlich ist, eingeräumt und ausgeführt, dass dieses Laub wie „angeklebt“ dort liege und auch bei Wind nicht auf die Fahrbahn geweht werden könne, so dass ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen § 6 der Straßenreinigungssatzung nicht vorliege.

So wie aus den Lichtbildern ersichtlich, hat die Betroffene gegen die Bußgeldverpflichtung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf verstoßen.

Nach dem Inhalt dieser Satzung war ihr wirksam übertragen worden, die Verpflichtung zur Reinigung des Grünstreifens vor ihrem Grundstück in der Seestraße 15 b in Hohen Neuendorf.

Im Rahmen dieser Satzung ist Laubabwurf ausdrücklich geregelt.

Bei dem auf den Lichtbildern dokumentierten Zustand reicht im Übrigen ein stärkerer Wind, um das abgeworfene Laub jederzeit auf die Straße zu wehen und dort zu einer Gefährdungsquelle für den Straßenverkehr zu werden.

Insoweit ist die Argumentation der Betroffenen, dass das abgeworfene Laub bei jeder Witterung dort, ohne sich zu bewegen, liegen bleibe, abwegig und nicht lebensnah.

Es scheint vielmehr so, dass die Betroffene sich einer für sie unliebsamen Verpflichtung durch Scheinargumente entledigen möchte, wie es ihr bereits in Strausberg nach eigenen Bekundungen wohl schon gelungen ist.

Da das Gericht – insoweit fehlt die dezidierte Darlegung der Bußgeldstelle – keinerlei konkrete Informationen über vorangegangene Bußgeldverfahren hat, bzw. die Hartnäckigkeit der Weigerung der Betroffenen nicht abschließend einschätzen kann, ist abschließend gegen sie auf die Verhängung einer Geldbuße von 100 € erkannt worden.

Sollte es zu weiteren Verstößen kommen, wird mit diesem Bußgeld sicher nicht auszukommen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG in Verbindung mit 465 StPO.

Ausgefertigt
Justizbeschäftigte

